

Kommunale und soziale Infrastruktur

208
Kredit

Finanzierung von Investitionen der Kommunen in die kommunale und soziale Infrastruktur

Förderziel

Mit dem IKK – Investitionskredit Kommunen erhalten Kommunen eine langfristige Finanzierungsmöglichkeit durch einen Direktkredit von der KfW.

IKK-Sonderprogramme

Der Sollzinssatz für diese Sonderförderungen wird durch die KfW besonders verbilligt. Der geltende Sollzinssatz, der auch negativ sein kann, findet sich im Internet auf der Homepage der KfW unter www.kfw.de/208-Zinsen.

Es sind Investitionsfinanzierungen für bis zu 20 Jahre Kreditlaufzeit bei 1-3 Tilgungsfreijahren (20/3) möglich. Die Zinsfestschreibung erfolgt für die ersten 10 Jahre der Kreditlaufzeit. Vor Ende der Zinsbindungsfrist unterbreitet die KfW ein Prolongationsangebot.

Die Sonderförderungen betreffen folgende Verwendungszwecke und weitere Details:

1. Investitionen in Flüchtlingseinrichtungen

Für Investitionen in den Neu- und Umbau, den Erwerb, die Modernisierung sowie die Ausstattung von Flüchtlingseinrichtungen stellt die KfW aus Eigenmitteln den Kommunen im IKK-Sonderprogramm mit dem Verwendungszweck „Flüchtlingseinrichtungen“ ein Volumen von 500 Mio. Euro (zuvor 250 Mio. Euro) zur Verfügung.

Grundsätzlich gelten hierfür die nachfolgend genannten Förderbedingungen mit folgenden Sonderregelungen:

- Es werden alle Investitionen in Flüchtlingseinrichtungen mit bis zu 100 % finanziert.
- Für Anträge, die ab dem 22.03.2022 eingehen, gilt ein Förderhöchstbetrag in der Regel von 10 Mio. Euro (zuvor 25 Mio. Euro) pro Kommune.
- Die Antragstellung für diese Sonderförderung kann bis zur Ausschöpfung des hierfür zur Verfügung stehenden Volumens, längstens jedoch bis zum 30.12.2022, erfolgen.

2. Beseitigung von Hochwasserschäden 2021

Für Investitionen zur Beseitigung von Schäden welche durch die Hochwasserereignisse im Juli 2021 in den Bundesländern Rheinland-Pfalz, Nordrhein-Westfalen, Bayern und Sachsen verursacht wurden, stellt die KfW aus Eigenmitteln den betroffenen Kommunen im IKK-Sonderprogramm mit dem Verwendungszweck „Beseitigung von Hochwasserschäden 2021“ ein Volumen von 500 Mio. Euro zur Verfügung.

Grundsätzlich gelten hierfür die nachfolgend genannten Förderbedingungen mit folgenden Sonderregelungen:

- Es werden alle Investitionen zur Beseitigung von Schäden und Wiederherstellung der kommunalen Infrastruktur in den von Hochwasser betroffenen Gebieten mit bis zu 100 % finanziert.
- Die Antragstellung für diese Sonderförderung kann bis Ausschöpfung des hierfür zur Verfügung stehenden Volumens, längstens jedoch bis 30.06.2022 erfolgen.

Wer kann Anträge stellen?

- Kommunale Gebietskörperschaften
- Rechtlich unselbständige Eigenbetriebe von kommunalen Gebietskörperschaften
- Gemeindeverbände
- Zweckverbände, die wie kommunale Gebietskörperschaften behandelt werden können und die gemäß Artikel 115 (2) in Verbindung mit Artikel 114 (2) der EU-Verordnung Nummer 575/2013 über Aufsichtsbedingungen an Kreditinstitute und Wertpapierfirmen (Capital Requirements Regulation) nach dem Standardansatz ein Risikogewicht von Null haben und deren Tätigkeitsfelder keine im Widerspruch zum EU-Beihilferecht stehende wirtschaftliche Tätigkeit darstellen (Die Einhaltung dieser Voraussetzungen wird im Einzelfall geprüft.)

Rechtsform und Risikogewicht des Antragstellers sind wesentlich für die Antragsberechtigung. Änderungen der Rechtsform oder bei Zweckverbänden zum Beispiel die Aufnahme oder das Ausscheiden von Mitgliedern, die eine Erhöhung des Risikogewichts des Kreditnehmers nach bankaufsichtsrechtlichen Vorschriften zur Folge haben, berechtigen die KfW zur Kündigung des Kredites. Für diesen Fall behält sich die KfW vor, den ihr aus dieser Kündigung entstehenden Schaden vom Antragsteller beziehungsweise dessen Rechtsnachfolger ersetzt zu verlangen.

Was wird gefördert?

Es werden grundsätzlich mitfinanziert:

- Investitionen sowie Investitionsfördermaßnahmen im Rahmen des Vermögenshaushaltes/-planes des aktuellen Haushaltsjahres inklusive Haushaltsreste des Vorjahres in die kommunale und soziale Infrastruktur

Ausgeschlossen sind Kassenkredite sowie Umschuldungen bereits abgeschlossener und durchfinanzierter Vorhaben. Investitionsvorhaben in Bereichen, in denen kommunale Gebietskörperschaften, deren rechtlich unselbständige Eigenbetriebe oder Gemeindeverbände eine im Widerspruch zum EU-Beihilferecht stehende wirtschaftliche Tätigkeit ausüben, sind nicht förderfähig. Die KfW behält sich eine entsprechende Prüfung vor.

Die KfW schließt zudem bestimmte Vorhaben generell von einer Finanzierung aus oder gibt einzuhaltende Bedingungen vor. Details können Sie der Ausschlussliste der KfW Bankengruppe entnehmen <https://www.kfw.de/PDF/Download-Center/Konzernthemen/Nachhaltigkeit/Ausschlussliste>.

Darüber hinaus sind bei diesem Förderprogramm die Paris-kompatiblen Sektorleitlinien der KfW Bankengruppe zu berücksichtigen, die konkrete Anforderungen an die Klimaverträglichkeit der jeweiligen Investitionen definieren: [Kundenversion-Paris-kompatible-Sektorleitlinien.pdf \(kfw.de\)](#). Konkret gilt für dieses Förderprogramm die Sektorleitlinie für den Gebäudesektor (Kapitel 2.4)

Ist eine Kombination mit anderen Förderprogrammen möglich?

Die Kombination mit öffentlichen Fördermitteln ist zulässig, sofern die Summe aus Krediten, Zuschüssen und Zulagen die Summe der Aufwendungen nicht übersteigt.

Erfolgt die Finanzierung des Vorhabens durch Kredite aus diesem Programm in Kombination mit Krediten von Landesförderinstituten, die über die KfW ebenfalls aus dem "IKK - Investitionskredit Kommunen" refinanziert werden, ist dies nur zulässig, wenn die nachfolgend genannten Finanzierungsanteile nicht überschritten werden.

Kreditbetrag

Der Kredithöchstbetrag in diesem Förderprogramm beträgt 150 Mio. Euro pro Jahr pro Antragsteller.

Der Finanzierungsanteil beträgt bei Krediten über 2 Millionen Euro maximal 50 % der förderfähigen Investitionskosten pro Vorhaben. Bei Krediten bis 2 Millionen Euro kann der Finanzierungsanteil bis zu 100 % der förderfähigen Investitionskosten pro Vorhaben betragen.

Laufzeit

Folgende Laufzeitvarianten stehen Ihnen zur Verfügung:

- Bis zu 5 Jahre Kreditlaufzeit bei einem Tilgungsfreijahr (5/1)
- Bis zu 10 Jahre Kreditlaufzeit bei 1-2 Tilgungsfreijahren (10/2)
- Bis zu 10 Jahren Kreditlaufzeit als endfällige Variante (10/10)
- Bis zu 20 Jahre Kreditlaufzeit bei 1-3 Tilgungsfreijahren (20/3)
- Bis zu 30 Jahre Kreditlaufzeit bei 1-5 Tilgungsfreijahren (30/5)

Die Mindestlaufzeit beträgt 4 Jahre.

Zinssatz

- Der Programmzinssatz orientiert sich an der Kapitalmarktentwicklung und wird an jedem Bankarbeitstag aktualisiert.
- Für den Kredit kommt der am Tag des Abrufeingangs geltende Programmzinssatz zur Anwendung, sofern
 - der Abruf bis spätestens 15:00 Uhr des jeweiligen Tages bei der KfW eingereicht wird – die Übersendung kann per Post, per Telefax und per E-Mail (PDF-Dokument) erfolgen – und
 - die Abrufvoraussetzungen gegeben sind.
- Der Zinssatz wird wahlweise für die ersten 10 oder die ersten 20 Jahre der Kreditlaufzeit festgeschrieben. Bei Zweckverbänden wird der Zinssatz immer nur für die ersten 10 Jahre der Kreditlaufzeit festgeschrieben.
- Bei einer Zinsfestschreibung von 20 Jahren wird das vorzeitige Kündigungsrecht des Kreditnehmers nach § 489 (1) 2. Bürgerliches Gesetzbuch ausgeschlossen.
- Vor Ende der Zinsbindungsfrist unterbreitet die KfW Ihnen ein Prolongationsangebot.

Die geltenden Sollzinssätze, die auch negativ sein können, finden Sie im Internet auf der Homepage der KfW unter www.kfw.de/208-Zinsen.

Bereitstellung

- Auszahlung: 100 Prozent
- Zahlungsaufträge senden Sie uns bitte jeweils nur einmal entweder

- per **E-Mail**, dann bitte ausschließlich an: **Auszahlungen-Kommunen@kfw.de**
- oder per **Post**, dann bitte ausschließlich an die Anschrift:
KfW Niederlassung Berlin, 10865 Berlin
- oder mittels Telefax bitte ausschließlich an die **Faxnummer 030/20264 662053**.
- Sofern eine spätere Auszahlung des Kredites gewünscht wird, kommt der am Tag der gewünschten Auszahlung geltende Programmzinssatz zur Anwendung.
- Der Kredit wird wahlweise in einer Summe oder in zwei Teilbeträgen ausgezahlt. Dabei kann der erste Abruf frühestens einen Bankarbeitstag nach Erhalt der KfW-Bestätigung über das Vorliegen der Abrufvoraussetzungen bei Vorhabensbeginn erfolgen.
- Die beim Abruf des ersten Teilbetrages gewählte Dauer der Zinsfestschreibung (10 oder 20 Jahre) gilt auch für alle folgenden Abrufe.
- Die Abrufvoraussetzungen sind erfüllt, wenn der Kreditvertrag nach Vorlage folgender rechtswirksam unterzeichneter und gesigelter Unterlagen zustande gekommen ist:
 - Original der Annahmeerklärung, Formularnummer 600 000 0207
 - Original der Vollmacht und des Unterschriftenprobenblatts, Formularnummer 600 000 0307
 - Kopie der Veröffentlichung der/des aktuellen Haushaltssatzung/Wirtschaftsplans, alternativ auch beglaubigte Kopie der Sitzungsniederschrift über den Kreditaufnahmebeschluss des Repräsentativorgans; bei Kreditnehmern aus Bayern zusätzlich den beglaubigten Ratsbeschluss zur einzelnen Kreditaufnahme
 - Beglaubigte Kopie der aufsichtsbehördlichen Genehmigung für die Aufnahme des Kredits.
- Für die Prüfung der vertragsrelevanten Unterlagen, die per Post per Telefax oder per E-Mail (pdf-Dokument) übersandt werden können, benötigt die KfW in der Regel 3 Bankarbeitstage.
- Nachdem die KfW die Unterlagen geprüft hat, erhält der Kreditnehmer eine formlose Bestätigung, dass die Kreditmittel zum Abruf bereitstehen.
- Die Abrufrfrist beträgt 12 Monate nach Kreditzusage. Eine Verlängerung kann im Einzelfall vereinbart werden.

Tilgung

Die Tilgung erfolgt nach Ablauf der tilgungsfreien Anlaufjahre in gleich hohen vierteljährlichen Raten. Während der Tilgungsfreijahre erfolgen lediglich Zinszahlungen auf die ausgezahlten Kreditbeträge.

Außerplanmäßige Tilgungen können nur gegen Zahlung einer Vorfälligkeitsentschädigung vorgenommen werden.

Wie erfolgt die Antragstellung?

Die Kredite werden mit dem Antragsformular, Formularnummer 600 000 0166, direkt bei der KfW in Berlin beantragt.

KfW Niederlassung Berlin
10865 Berlin

Weitergehende Informationen zu diesem Programm, zum Beispiel Formulare, Beispiele, häufige Fragen, et cetera, finden Sie im Internet unter www.kfw.de/208.

Sicherheiten

Die Kreditvergabe ist an die bei Kommunalkrediten üblichen formalen Voraussetzungen gebunden.

Welche Unterlagen sind erforderlich?

- Die auf dem Antragsformular einzutragenden Angaben sowie die Zuordnung des Kreditbetrages zu den geplanten Verwendungszwecken
- Eine detaillierte Darstellung der Einzelmaßnahmen ist nicht erforderlich.
- Wir empfehlen, die im Punkt Bereitstellung genannten vertragsrelevanten Unterlagen bereits mit dem Antrag beziehungsweise rechtzeitig vor dem Abruf der Kreditmittel bei der KfW einzureichen.
- Zweckverbände legen bitte vor:
 - Den vollständigen Wortlaut der aktuellen Verbandssatzung und die Veröffentlichung der Verbandssatzung
 - Ein aktuelles Mitgliederverzeichnis sowie eine Übersicht über bestehende Beteiligungen.

Soweit es notwendig ist, werden noch ergänzende Unterlagen angefordert.

Nachweis der Mittelverwendung

Der programmgemäße Einsatz der Mittel ist nach Abschluss der mitfinanzierten Investitionen beziehungsweise Investitionsfördermaßnahmen, spätestens jedoch 24 Monate nach Vollauszahlung durch Vorlage des Verwendungsnachweises, Formularnummer 600 000 0167, zu bestätigen. Der vollständig ausgefüllte und unterzeichnete Verwendungsnachweis inklusive Dienstsiegel/Stempel ist direkt bei der KfW einzureichen.